

# Verbriefungsorganismen (SPV) Luxemburg

---

- I. Begriff der Verbriefung**
- II. Juristische Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)**
  - 1. Rechtsform**
    - 1.1. Verbriefungsgesellschaft*
    - 1.2. Verbriefungsfonds*
  - 2. Gründung**
    - 2.1. Verbriefungsgesellschaft*
    - 2.2. Verbriefungsfonds*
  - 3. Mindestkapital**
    - 3.1. Verbriefungsgesellschaft*
    - 3.2. Verbriefungsfonds*
  - 4. Verbriefungsstruktur**
    - 4.1. „True Sale“-Transaktion*
    - 4.2. „Synthetic“-Transaktion*
  - 5. Asset-Klassen (Verbriefungsgegenstände)**
  - 6. Trennung in Teilvermögen**
  - 7. Aufsicht**
  - 8. Insolvenzsicherheit des Verbriefungsorganismus (Verbriefungsvehikel)**
- III. Steuerliche Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)**
  - 1. Verbriefungsgesellschaft**
    - 1.1. Ertragssteuer*
    - 1.2. Steuerbefreiungen*
    - 1.3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Berechtigung)*
  - 2. Verbriefungsfonds**
- IV. Praktische Aspekte der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)**

---

# Verbriefungsorganismen (SPV) Luxemburg

---

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf Verbriefungsorganismen (SPV) zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

Der folgende Text ist ein Auszug aus der LCG-Broschüre „Business Luxemburg Firmengründung“.

September 2013

*Ihr LCG Team*

---

# Verbriefungsorganismen (SPV) Luxemburg

---

## I. Begriff der Verbriefung

Als Verbriefung werden gemäß dem luxemburgischen Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 alle Geschäftsvorgänge bezeichnet, durch die ein Verbriefungsorganismus bzw. Verbriefungsvehikel (Special Purpose Vehicle, SPV) direkt oder indirekt Risiken aus Forderungen, anderen Vermögenswerten oder aus von Dritten übernommenen oder den Geschäftstätigkeiten Dritter ganz oder teilweise innewohnenden Verbindlichkeiten, erwirbt oder übernimmt. Dabei finanziert sich der Verbriefungsorganismus in Luxemburg durch die Emission von Wertpapieren, deren Wert oder Ertrag von den übernommenen Risiken abhängt.

## II. Juristische Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)

Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV) sind Einheiten, welche die gesamte Verbriefung durchführen bzw. an einem derartigen Geschäft durch Übernahme aller oder eines Teils der verbrieften Risiken oder durch die Wertpapieremissionen, die die Finanzierung sicherstellen, beteiligt sind.

### 1. Rechtsform

---

In Luxemburg gibt es zwei Arten von Verbriefungsorganismen (SPV), nämlich die nicht regulierte Verbriefungsgesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft sowie den Verbriefungsfonds.

#### 1.1. Verbriefungsgesellschaft

Die luxemburgische Verbriefungsgesellschaft kann als Kapitalgesellschaft folgende Rechtsformen annehmen:

Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) sowie Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA).

#### 1.2. Verbriefungsfonds

Der luxemburgische Verbriefungsfonds verfügt dagegen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern besteht vielmehr aus einem oder mehreren Miteigentumsvermögen oder Treuhandvermögen. Der Fonds wird von einer Verwaltungsgesellschaft, die selbst eine Handelsgesellschaft sein muss, verwaltet.

## **2. Gründung**

Ein luxemburgischer Verbriefungsorganismus (SPV) wird entsprechend seiner jeweiligen Rechtsform gegründet.

### *2.1. Verbriefungsgesellschaft*

Die Gründung einer Luxemburger Verbriefungsgesellschaft in der Form einer Kapitalgesellschaft erfolgt mittels notarielle Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und deren Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Anschließend wird die Satzung im Handelsregister (RCS) Luxemburgs hinterlegt.

### *2.2. Verbriefungsfonds*

Der luxemburgische Verbriefungsfonds wird in vertraglicher Form als Miteigentumsvermögen oder Treuhandvermögen gegründet. Das Vermögen eines solchen Verbriefungsfonds muss von dem der in Luxemburg ansässigen Verwaltungsgesellschaft getrennt sein.

## **3. Mindestkapital**

### *3.1. Verbriefungsgesellschaft*

Das Mindestkapital der als Kapitalgesellschaft gegründeten luxemburgischen Verbriefungsgesellschaft ist abhängig von der gewählten Rechtsform und bezieht sich auf die gesamte juristische Einheit und nicht lediglich auf die einzelnen Teilvermögen.

### *3.2. Verbriefungsfonds*

Luxemburgische Verbriefungsfonds unterliegen dagegen keinem Mindestkapital. Einzig für die den Fonds verwaltende Verwaltungsgesellschaft gelten die Mindestkapitalanforderungen und hängen indes von ihrer Rechtsform ab.

## **4. Verbriefungsstruktur**

Die Verbriefung kann sowohl durch die Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Vermögenswerten („True Sale“) als auch durch die Übertragung der Ausfallrisiken der Vermögenswerte („synthetic“) erfolgen.

### *4.1. „True Sale“-Transaktion*

Im Rahmen der sog. „True Sale“-Transaktion verkauft der Originator (ursprünglicher Kreditgeber) einen Pool von Vermögenswerten an einen luxemburgischen Verbriefungsorganismus (SPV), welcher anschließend Wertpapiere emittiert, die ausschließlich durch die übertragenen Vermögenswerte und die daraus resultierenden Zahlungsströme besichert sind und mit den Erlösen aus den Wertpapieremissionen erworben wurden.

Der Originator überträgt folglich sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten an den Verbriefungsorganismus (SPV) in Luxemburg.

#### 4.2. „Synthetic“-Transaktion

Bei der sog. „Synthetic“-Transaktion eliminiert der Originator das Kreditrisiko durch den Ankauf einer Reihe von Kreditderivaten, ohne den Pool von Vermögenswerten an ein Luxemburger Verbriefungsorganismus (SPV) zu veräußern.

### 5. Asset-Klassen (Verbriefungsgegenstände)

---

Das Luxemburger Verbriefungsgesetz sieht hinsichtlich der verbrieften Vermögenswerte keine Beschränkungen vor, sodass sich die Verbriefungstransaktionen auf materielle oder immaterielle Vermögenswerte (z.B. Diamanten, Champagner, geistiges Eigentum, Forderungen jeglicher Art usw.) sowie auf jede Aktivität mit einem realen Wert oder erwarteten zukünftigen Erträgen beziehen können.

Diese verbrieften Vermögenswerte oder Risiken werden schließlich durch Namens- oder Inhaberpapiere wie z.B. Aktien, Zertifikate, Schuldverschreibungen repräsentiert.

### 6. Trennung in Teilvermögen

---

Es ist möglich das Vermögen eines luxemburgischen Verbriefungsorganismus (SPV) in einzelne oder mehrere Teilvermögen zu trennen. Die Möglichkeit der Trennung ist in der Satzung einer Luxemburger Verbriefungsgesellschaft oder in den Vertragsbedingungen eines Verbriefungsfonds anzugeben. Jedes Teilvermögen stellt dabei jeweils eigenständige Vermögensmassen dar, was die Durchführung verschiedener Verbriefungstransaktionen je Teilvermögen, ermöglicht. Diese können indes einzeln liquidiert werden.

### 7. Aufsicht

---

Ein luxemburgischer Verbriefungsorganismus (SPV) bedarf der Zulassung und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (CSSF), sofern dieser kontinuierlich Wertpapiere an die Öffentlichkeit ausstellt. Darüber hinaus muss der Luxemburger Verbriefungsorganismus (SPV) sein Umlaufvermögen samt Wertpapiere einem Treuhänder anvertrauen, bei dem es sich um eine Luxemburger Bank handeln muss. Dagegen sieht das Gesetz keine Regelungseinschränkungen für Verbriefungsinstrumente vor, die Wertpapiere durch private Platzierung ausstellen.

### 8. Insolvenzsicherheit des Verbriefungsorganismus (Verbriefungsvehikel)

---

Die Vermögenswerte des Verbriefungsorganismus (SPV) in Luxemburg werden von denen des Originators getrennt behandelt, sodass dessen eventuelle Insolvenz keine Auswirkung auf das Verbriefungsvehikel haben kann.

### III. Steuerliche Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)

#### 1. Verbriefungsgesellschaft

---

##### 1.1. Ertragssteuer

Die luxemburgische Verbriefungsgesellschaft unterliegt als Kapitalgesellschaft dem Ertragssteuersatz von jährlich 29,22%. Dieser Ertragssteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

##### 1.1.1. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftssteuersatz liegt in Luxemburg für Einkommen über 15.000 Euro bei 21% (bzw. für Einkommen bis 15.000 Euro bei 20%) und wird um den Zuschlag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7% erhöht.

Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt für alle in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaften 3.210 Euro (3.000 Euro plus 7% Beitrag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keiner Gewerbe-erlaubnis bedürfen und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

Jedoch können alle Verpflichtungen, wie Zinsen oder Dividenden, aus der Vergütung der Anleger die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer mindern, da es sich bei diesen um voll abzugsfähige Betriebsausgaben handelt.

##### 1.1.2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75% unterliegen alle in Luxemburg ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen) sowie ständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

##### 1.2. Steuerbefreiungen

Die Verbriefungsgesellschaft Luxemburgs unterliegt nicht der Vermögenssteuer sowie der Quellensteuer auf Ausschüttungen an Anleger.

##### 1.3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Berechtigung)

Da die luxemburgische Verbriefungsgesellschaft voll steuerpflichtig ist, kann sie von dem Netzwerk der Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs profitieren.

#### 2. Verbriefungsfonds

---

Der luxemburgische Verbriefungsfonds ist aufgrund seiner fehlenden Rechtspersönlichkeit steuerlich transparent und mithin ertrags- und abonnementsteuerfrei, was bedeutet, dass nicht der Luxemburger Verbriefungsfonds, sondern seine Anteilseigner mit ihren Einkünften der Besteuerung unterliegen. Darüber hinaus unterliegt der luxemburgische Verbriefungsfonds im Falle

von Ausschüttungen an Anleger, genau wie die Verbriefungsgesellschaft in Luxemburg, keiner Quellensteuer.

#### **IV. Praktische Aspekte der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)**

Wegen seiner steuerlichen Transparenz ist der Luxemburger Verbriefungsfonds in der Praxis nicht weit verbreitet. Vielmehr wird in Luxemburg die Verbriefungsgesellschaft eingesetzt.

Häufigste Rechtsform ist dabei die Aktiengesellschaft (SA), insbesondere wenn die emittierten Wertpapiere öffentlich vertrieben werden sollen. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) dürfen nämlich Wertpapiere weder auf den Kapitalmarkt emittieren noch an der Börse notiert werden.

.....  
**LCG International AG**

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....